

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN HERBERT GRUNDMANN

24. Jahrgang

1968

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Zur Tegernseer Äbteliste

Von

Marlene Polock

Im Jahre 1935 hat Bernhard Schmeidler in seinen „Studien zur Geschichtsschreibung des Klosters Tegernsee“¹⁾ im Anschluß an seine Untersuchungen über die *Chronica dominorum abbatum huius Tegernseensis monasterii*²⁾ aus Clm 1807 einen Tegernseer Äbtekatalog veröffentlicht, der von den Anfängen bis zum Beginn der Regierungszeit Abt Konrads V. (1461) reicht und mit den Worten *et rexit annis ... unvermittelt abbricht*³⁾. Von diesem Katalog existiert nun eine bisher anscheinend nicht bekannte zweite Handschrift, Clm 19804 fol. 329^r—333^v, die ich auf Grund eines eingehenden Schriftenvergleichs für die verbesserte und in vielen Punkten ergänzte, in manchen auch verkürzte, Reinschrift des gleichen Schreibers halte, verfaßt unmittelbar nach dem Tode Konrads V. 1492, da die Regierungsdaten des Abtes hier ergänzt sind, sowie eine Würdigung hinzugefügt ist, wie sie ganz ähnlich auch in den Nekrologen von Tegernsee steht⁴⁾. Eine Hand des 16. Jahrhunderts hat den Katalog dann noch bis zum Jahre 1512 fortgesetzt.

Der historische Wert dieses zweiten Katalogs scheint mir vor allem in einigen Zahlenangaben zu liegen, die der erste und die *Chronica* entweder überhaupt nicht oder anders haben. Vielleicht könnte man daher mit seiner Hilfe in einigen bisher immer noch strittigen Datierungsfragen mehr Klarheit gewinnen. Um nur ein Beispiel zu nennen: In der Literatur ist man sich immer noch nicht einig über die genauen Regierungsdaten der Äbte Odalschalk und Aribo. Dazu P. Acht in seiner Ausgabe der Traditionen des Klosters Tegernsee⁵⁾, S. 23*: „Während die Regierungszeit der Äbte des 11. Jh., von denen wir in der Hauptsache durch das *Chronicon monasterii Tegernseensis* Kenntnis haben, mit den wenigen aus den Traditionen zu gewinnenden Nachrichten übereinstimmen, entstehen Schwierigkeiten mit der Festsetzung von Abt Odalschalks Todesjahr und dem Regierungsbeginn seines Nachfolgers Aribo. Gewöhnlich wird Odalschalks Tod zu 1102 November 13 angesetzt (so noch Schmeidler, St. 105), nachdem der Abt noch in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Freising von 1102 Oktober 16 genannt ist. Nach einem Privileg Paschals II. für Dietramszell muß er aber auch noch 1107 April 7 am Leben gewesen sein. Sein Nachfolger Abt Aribo, gewöhnlich für 1103—35 angesetzt, ist urkundlich erstmals zu 1114 September 5 bezeugt. Der Abtwechsel muß also zwischen 1107—14 eingetreten sein. Oefele hat erstmals auf diese Schwierigkeiten hingewiesen und Odalschalks Todesjahr mit 1113 angenommen (Gesch. d. Grafen v. Andechs, 118, Anm. 1), worin ihm neuerdings Bauerreiß

¹⁾ Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 20 (1935).

²⁾ Ed. B. P e z, Thesaurus anecdotorum novissimus 3/3 (1721) 499—574.

³⁾ Über sein Verhältnis zur Chronik und deren Quellen vgl. man die Ausführungen bei S c h m e i d l e r a. a. O.; es könnten sich aber nach genauerem Studium der 2. Äbtsliste auch noch andere Gesichtspunkte ergeben, als Schmeidler glaubte annehmen zu müssen.

⁴⁾ Ed. L. B a u m a n n, MG Necr. 3 (1905) 138 f.

⁵⁾ Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, N. F. 9/1 (1952).

gefolgt ist (StM 60, 78. Die übrige Literatur hat die begründete Feststellung Oefeles unberücksichtigt gelassen). In der Datierung der Traditionen haben wir uns der Ansicht Oefeles angeschlossen.“ Das heißt also, daß Odalschalk im Jahre 1107 noch regiert haben muß, Aribo aber schon im Jahre 1114. Das Jahr 1113 bietet sich demnach, wie Oefeles und in seiner Folge Bauerreiß und Acht angenommen haben, als Todesjahr Odalschalks und Jahr des Amtsantrittes Aribos zwar an, ist aber keineswegs zwingend. Es könnte jedes Jahr zwischen 1107 und 1114 sein. Unsere Hauptquelle, die *Chronica*, berichtet uns, daß Odalschalk im Jahre 1102 Dietramszell gegründet habe, schildert dann noch einige Ereignisse aus seiner Regierungszeit und schließt: *De reliquis eius actis nihil scripto invenimus. Obiit autem idibus Novembris, sepultus in ecclesia ante memoriam s. Crucis* (Pez, 518). Wir erfahren also nichts Genaueres über sein Todesjahr. Der Schmeidlersche Katalog besagt zum gleichen Thema (S. 117): *Iste fundavit monasterium canonicorum s. Martini in Dietramscell A.D. 1102. Et postea obiit ydus Nov., sepultus ...* Im Katalog des Clm 19804 steht dagegen klar und eindeutig: *Udalschalcus ... A.D. 1091 eligitur⁶⁾ et rexit XX annis et fundavit monasterium ... in Dietramscell A.D. 1102. Obiit idus Novembris, sepultus ...* Er ist also, wenn er von 1091 an 20 Jahre lang regiert hat, im Jahre 1111 gestorben laut Angaben dieses Schreibers, und nichts zwingt uns, etwas anderes anzunehmen.

Das Wahldatum des Nachfolgers Aribo erfahren wir aus der *Chronica* auch nicht; es heißt dort (Pez, 518): ... *successit ei in regimine Dominus Aribo, qui anno Domini millesimo centesimo duodecimo* (Pez schreibt am Rande 1102!) *privilegium de novalium decimis in ecclesiis nostris percipiendis a Domino Hainrico primo episcopo Frisingensi et Capitulo impetravit.* Der Schmeidlersche Katalog (S. 117): *Aribo abbas 19. huic monasterio preficitur. Qui anno Domini 1114 privilegium de novalium decimis in ecclesiis nostris percipiendis a domino Hainrico episcopo Frisingensi impetravit. Obiit XI kal. Januarii.* Der Katalog des Clm 19804 aber: *Aribo ... A.D. 1111 eligitur et rexit XXIV annis minus uno mense. obiit XI kal. Januarii⁷⁾.*

Wegen dieser genauen Angaben des 2. Katalogs wird man die Annahmen Oefeles und seiner Nachfolger zumindest neu überdenken müssen. Eines scheint jedenfalls ganz sicher zu sein und somit die Angaben Schmeidlers (S. 104—105) zu widerlegen: Odalschalk ist nicht 1102 gestorben und Aribo nicht 1102 gewählt worden. Woher die genauen Angaben unseres Kataloges stammen, ist ungewiß, jedenfalls weder aus den Nekrologen noch aus jenem Katalog, der der Chronik bis zum Ende der Regierung Odalschalks (also nicht bis 1102 wie Schmeidler sagt) laut Mitteilung ihres Verfassers (Pez, 518) zugrunde liegt. Bleibt nur die Vermutung, daß wir hier eine dem Schreiber der Chronik unbekannte und heute verlorene Quelle greifen können. Es ist aber hier nicht meine Absicht, auf diese und andere sich ergebende Spezialfragen näher einzugehen, sondern ich wollte lediglich hinweisen auf die Existenz einer zweiten Fassung eines bei Schmeidler edierten Katalogs und ihre mögliche Verwendbarkeit.

⁶⁾ Hier steht übrigens interessanterweise im Schmeidlerschen Katalog und in der Chronik: *per imperatorem Hainricum quartum* — im Kat. fälschlich VI — *subrogatur*. In der 2. Fassung wurde dieser ganze Passus weggelassen und durch das einfache *eligitur* ersetzt.

⁷⁾ Mit dem Todesdatum Aribos bzw. dem Regierungsantritt seines Nachfolgers Konrad werde ich mich demnächst in einem eigenen Beitrag auseinandersetzen.